

6.1.5 Ehrenamtliche Kräfte

Menschen, die z. B. kreative Angebote machen, kleinere Reparaturen durchführen, Vorlesepatenschaften übernommen haben

Bei einem Weiterentwicklungsbedarf ist besonders darauf zu achten, dass dieses Engagement ein freiwilliges ist.

Literaturhinweise für die Arbeit an diesem Thema:

- Handbuch für Kindertagesstätten in der EKHN
 - > Leitlinien der EKHN (Dimension 1, Kapitel 1)
 - > Versicherungsschutz (Dimension 10, Kapitel 6))
- Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ehrenamtsgesetz – EAG)
- Materialien des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN: (<http://kita.zentrumbildung-ekhn.de/service/publikationen/>)
 - > Handreichung Kita-Wissen für KVs – kurz und kompetent
- Konzeption der Einrichtung
- Bundesrahmenhandbuch für das Ev. Gütesiegel BETA: Prozess F 2.3.7
- SGB VIII, §73

Verantwortungsebene 5

Standard Ehrenamtliche Kräfte

Leitsätze (Was uns leitet)

Ehrenamtliche Arbeit ist Grundbestandteil evangelischen Glaubens und Lebens. Erst dieses Engagement ermöglicht in vielen Bereichen der Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) die vielfältigen Angebote unserer Kirche.

In der Evangelischen Kirche sind alle willkommen, die verantwortlich mitarbeiten, Aufgaben zur Vernetzung übernehmen und bei der Gestaltung der Arbeit in der Kindertagesstätte und dem Gemeindeleben mitwirken. Ehren-, haupt- und nebenamtliche Arbeit ist gleichwertig. Ehrenamtliche Tätigkeit ist jede freiwillig erbrachte nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag.

Ehrenamtlich Tätige ergänzen mit ihrem freiwilligen Engagement das Angebotsspektrum der Einrichtung im Auftrag des rechtlichen Trägers und der inhaltlich verantwortlichen Kirchengemeinde vor Ort. Sie bringen ihre Kompetenzen in die Kindertagesstätte ein und erweitern damit den Erfahrungsraum von Kindern¹ und Mitarbeitenden. Das evangelische Bildungsverständnis und die Leitlinien sind hierbei handlungsleitend. Im Sinne einer Kultur des Mit- und Füreinander arbeiten hauptamtliche Mitarbeitende und ehrenamtliche Kräfte vertrauensvoll zusammen.

Ehrenamtliche Kräfte werden kontinuierlich fachlich und persönlich begleitet, eingearbeitet, beraten und unterstützt (§5 Abs. 1 EAG)². Ehrenamtliche Tätigkeit unterliegt staatlichen (Bundesfreiwilligengesetz) und kirchlichen Gesetzen (Ehrenamtsgesetz) und Verordnungen. Ziele und Qualitätskriterien des Standards gelten für alle Formen ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kindertagesstätte. Allerdings kann die Ausgestaltung vor Ort in unterschiedlich ausgeprägter Ausprägung stattfinden.

Ziele (Was soll erreicht werden?)

1. Ehrenamtliche Kräfte werden unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Interessen im Rahmen der Konzeption der Kindertagesstätte eingesetzt.
2. Menschen werden angesprochen und motiviert ihre Begabungen und Erfahrungen in die Arbeit der Kindertagesstätte einzubringen (vgl. §3 EAG).
3. Das Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der EKHN (EAG) wird als Grundlage der konzeptionellen Ausgestaltung genutzt.

¹ Wir sind uns der Debatte über die Vielfalt von Geschlechtsidentität bewusst und wählen daher diese möglichst neutrale Formulierung

² Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ehrenamtsgesetz – EAG) vom 26. November 2003, geändert 22. November 2013; <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/20491>

4. Die ehrenamtlichen Kräfte verstehen sich als Mitarbeitende in einer evangelischen Einrichtung. Sie verhalten sich team- und konfliktfähig sowie gegenüber rechtllichem Träger, inhaltlich verantwortlicher Kirchengemeinde und Einrichtung loyal.
5. Die Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Kräften in der Kindertagesstätte ist geregelt.
6. Das evangelische Bildungsverständnis wird von den ehrenamtlichen Kräften als Grundlage ihres Handelns geachtet. In ihrer Arbeit orientieren sie sich an den Leitlinien der EKHN und der Konzeption der Einrichtung.
7. Die ehrenamtlichen Kräfte sind verantwortlich für das eigene Handeln und sich ihrer Vorbildrolle bewusst.
8. Das Angebotspektrum der Kindertagesstätte ist ergänzt und wird bereichert.
9. Ehrenamtliche Kräfte ermöglichen Kindern neue Erfahrungen und Begegnungen.
10. Die ehrenamtlichen Kräfte reflektieren ihr eigenes Handeln mit der zuständigen Ansprechperson in der Einrichtung.
11. Die Zusammenarbeit von hauptamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Kräften ist von gegenseitigem Respekt geprägt.
12. Ehrenamtliche Kräfte erhalten die Unterstützung und Begleitung, die sie für ihre Tätigkeit benötigen.
13. Ehrenamtliche Kräfte erhalten bei Bedarf die Möglichkeit an Schulungen, Fortbildungen oder Supervision teilzunehmen.
14. Alle ehrenamtlichen Kräfte sind über die für sie relevanten gesetzlichen Bestimmungen informiert und halten diese ein.
15. Alle ehrenamtlichen Kräfte arbeiten nach dem Kinderschutzkonzept der Einrichtung.

Qualitätskriterien (Woran ist es zu erkennen?)

- 1.1 An ehrenamtlicher Arbeit interessierte Menschen stellen ihre Ideen in geeigneter Form, z. B. im Team vor.
- 1.2 Die Angebote sind gemäß der Motivation, Interessensgebiete und Erwartungen der ehrenamtlichen Kräfte im Team entwickelt und abgestimmt.
- 1.3 Die Angebote der ehrenamtlichen Kräfte sind mit dem rechtllichen Träger und der inhaltlich verantwortlichen Kirchengemeinde abgestimmt.
- 1.4 Die Beauftragung der ehrenamtlichen Kräfte durch den rechtllichen Träger ist mündlich oder schriftlich vereinbart.
- 1.5 Eine Vereinbarung (s. Informationsmaterial der Ehrenamtsakademie) über die ehrenamtliche Arbeit u. a. über Dauer der Tätigkeit, zeitlicher Rahmen ist abgeschlossen.
- 2.1 Zwischen rechtllichem Träger, inhaltlich verantwortlicher Kirchengemeinde und Kindertagesstätte gibt es eine Verständigung darüber, welche Formen ehrenamtlicher Tätigkeit in der Einrichtung erwünscht sind.
- 2.2 Ehrenamtliche Tätigkeit ist in der Konzeption der Kindertagesstätte beschrieben.

- 2.3** Die inhaltliche verantwortliche Kirchengemeinde und die Kindertagesstätte laden zu ehrenamtlicher Mitarbeit ein.
- 2.4** Die inhaltlich verantwortliche Kirchengemeinde und die Kindertagesstätte informieren über die Möglichkeit des Ehrenamtes in der Kindertagesstätte.
- 2.5** Es gibt ehrenamtliche Kräfte in der Kindertagesstätte. Sie sind punktuell, projektorientiert oder langfristig tätig.
- 3.1** Das Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit
- ist den Verantwortlichen bekannt.
 - wird angewendet.
- 3.2** Die Materialien der Ehrenamtsakademie liegen in der Kindertagesstätte vor.
- 3.3** Die Materialien werden für einzelne Prozessschritte genutzt.
- 4.1** Die ehrenamtlichen Kräfte sind über die Erwartungen der Einrichtung informiert.
- 4.2** Die ehrenamtlichen Kräfte halten sich loyal an Absprachen und Regeln der Kindertagesstätte.
- 4.3** Vorgehensweisen zum Umgang mit Konflikten und Störungen sind festgelegt.
- 5.1** Strukturen der Zusammenarbeit sind entwickelt.
- 5.2** Strukturen der Zusammenarbeit sind bekannt.
- 5.3** Eine zuständige Ansprechperson für ehrenamtliche Kräfte in der Kindertagesstätte ist benannt.
- 5.4** Die Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kindertagesstätte sind allen Beteiligten bekannt.
- 5.5** Ehrenamtliche Kräfte sind in die Abläufe der Kindertagesstätte eingebunden.
- 5.6** Ehrenamtliche Kräfte sind im Team und bei Familien und Kindern namentlich bekannt.
- 6.1** Im Rahmen der Vorbereitung auf die ehrenamtliche Tätigkeit setzen sich die zuständigen Ansprechpersonen der Einrichtung im Austausch mit den ehrenamtlichen Kräften u. a. auseinander mit
- dem evangelischen Bildungsverständnis
 - den Leitlinien der EKHN
 - der Konzeption der Einrichtung.
- 6.2** Ehrenamtliche Kräfte machen Angebote, die im Einklang mit dem biblisch-christlichen Menschenbild stehen.
- 7.1** Die ehrenamtlichen Kräfte sind in ihrem Verhalten zuverlässig, zugewandt, achtsam und respektvoll.
- 7.2** Die ehrenamtlichen Kräfte respektieren die Vielfalt der Beteiligten in der Einrichtung.
- 8.1** Es finden zusätzliche Angebote durch ehrenamtliche Kräfte statt.
- 8.2** Externe Angebote sind integriert. Sie stehen nicht neben den Angeboten des Teams der Kindertagesstätte.
- 9.1** Kinder nehmen an Angeboten ehrenamtlicher Kräfte teil.
- 9.2** Die ehrenamtlichen Kräfte nehmen die Rückmeldungen der Kinder entgegen.
- 9.3** Die ehrenamtlichen Kräfte reflektieren mit den pädagogischen Fachkräften die Rückmeldungen der Kinder und entwickeln das Angebot bei Bedarf weiter.
- 10.1** Die ehrenamtlichen Kräfte zeigen sich kommunikationsbereit.
- 10.2** Es finden zwischen den ehrenamtlichen Kräften und der zuständigen Ansprechperson Reflexionsgespräche statt.
- 10.3** Die Gespräche werden im Rahmen der jeweiligen Ressourcen gemeinsam vereinbart.
- 10.4** Möglichkeiten und Grenzen der ehrenamtlichen Arbeit werden u. a. thematisiert.

- 10.5** Ehrenamtliche Kräfte sind regelmäßig gemäß der Konzeption der Qualitätsfacetten in die Selbstbewertung mit eingebunden.
- 11.1** Es gibt eine Dankeskultur für ehrenamtliche Kräfte.
- 11.2** Ehrenamtliche Kräfte werden in der inhaltlich verantwortlichen Kirchengemeinde innerhalb eines Gottesdienstes eingeführt und verabschiedet.
- 11.3** Ehrenamtliche Kräfte werden zu geeigneten Veranstaltungen der Kindertagesstätte eingeladen.
- 11.4** Ehrenamtliche Kräfte nehmen an diesen Veranstaltungen teil.
- 12.1** Die ehrenamtlichen Kräfte sind über die Ehrenamtsakademie und deren Angebote zur Unterstützung und Begleitung informiert.
- 12.2** Die Angebote der Ehrenamtsakademie werden von den ehrenamtlichen Kräften genutzt.
- 12.3** Die mögliche notwendige Finanzierung von Unterstützungsangeboten, Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtliche Kräfte ist durch den rechtlichen Träger im Vorfeld geklärt.
- 12.4** Die ehrenamtlichen Kräfte werden bei der Vorbereitung auf ihre Tätigkeit angeleitet, um die für sie infrage kommenden Aufgaben selbständig übernehmen zu können.
- 13.1** Ehrenamtliche Kräfte nehmen an für ihren Bereich relevanten verpflichtenden Schulungen teil.
- 13.2** Sie nehmen an für sie relevanten Fortbildungen (einzeln oder im Team) nach Absprache teil.
- 13.3** Sie nehmen bei Bedarf Einzelsupervision durch die Ehrenamtsakademie wahr.
- 13.4** Die ehrenamtlichen Kräfte nutzen ihnen zur Verfügung gestellte aktuelle Fachliteratur.
- 14.1** Die ehrenamtlichen Kräfte kennen die gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2** Die ehrenamtlichen Kräfte sind für die Dauer ihrer Tätigkeit versichert und sind über den für sie relevanten Versicherungsschutz informiert.
- 14.3** Den ehrenamtlichen Kräften wurde das Merkblatt über den Datenschutz in der EKHN ausgehändigt.
- 14.4** Die ehrenamtlichen Kräfte haben die Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes unterzeichnet und halten diese ein.
- 14.5** Die ehrenamtlichen Kräfte kennen die Verschwiegenheitsverpflichtung nach §7 EAG.
- 14.6** Die ehrenamtlichen Kräfte sind über die Auslagererstattung nach §10 EAG informiert (z. B. Reisekosten, Telefonkosten, Arbeitsmaterial).
- 14.7** Die ehrenamtlichen Kräfte sind informiert, dass sie durch den rechtlichen Träger ein Anrecht auf die Ausfertigung eines Zeugnisses über ihre Tätigkeit haben.
- 15.1** Im Rahmen der Einarbeitung werden ehrenamtliche Kräfte im einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzept geschult.
- 15.2** Das erweiterte Führungszeugnis nach §72 SGB VIII liegt vor Beginn der Tätigkeit vor.
- 15.3** Das erweiterte Führungszeugnis liegt alle 5 Jahre aktualisiert vor.
- 15.4** Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung informiert die ehrenamtliche Kraft die Leitung der Einrichtung.

Dieser Standard hat vor allem Schnittstellen mit folgenden Verantwortungsebenen und Aufgabenbereichen

- > Rechtlicher Träger
- > Geschäftsführung GüT
- > Leitung
- > Pädagogische Fachkräfte
- > Pädagogische Zusatzkräfte
- > Hauswirtschaftskräfte
- > Fachbereich Kindertagesstätten

- > Bildung
- > Erziehung
- > Betreuung
- > Konzeption
- > Die Kindertagesstätte als Teil der Kirchengemeinde
- > Personalmanagement
- > Qualitätsentwicklung
- > Fortlaufende Dokumentation der Arbeit